



**GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG der Stadt Wetzlar  
über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung  
von Haus- / Grundstücksnummern  
vom 14. Februar 2007**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 14. Februar 2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines und Nummerierungsgrundsätze**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für diese Nutzung vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung nach Maßgabe dieser Gefahrenabwehrverordnung mit einer von der Stadt Wetzlar festzusetzenden Haus- / Grundstücksnummer zu versehen. Damit soll die schnelle Erreichbarkeit, insbesondere für Hilfs- und Rettungskräfte, sichergestellt werden.
- (2) Jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, erhält eine Haus- / Grundstücksnummer.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten eine eigene Haus- / Grundstücksnummer, wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb). Bei einer sog. Einliegerwohnung wird keine eigene Hausnummer vergeben.
- (5) Gebäude, die aneinandergelagert sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude mit separaten Eingängen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus auf dem Grundstück befinden.

- (6) Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern. Wenn Straßen nur einseitig bebaut oder bebaubar sind, kann fortlaufend nummeriert werden; dasselbe gilt für Plätze.
- (7) In allen Fällen, in denen fortlaufend Nummern nicht mehr zur Verfügung stehen, werden - soweit erforderlich - zusätzlich lateinische Buchstaben zu den Haus- / Grundstücksnummern festgesetzt.
- (8) Die Gebäude werden in der Regel der Straße zugeordnet, an der der Haupteingang oder die Grundstückszufahrt liegt.
- (9) Eine Neunummerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist oder aus sonstigen Gründen nach Maßgabe des Regelungszwecks dieser Gefahrenabwehrverordnung eine Neunummerierung erforderlich wird.

## **§ 2**

### **Vergabe der Haus- / Grundstücksnummern**

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Haus- / Grundstücksnummern den Bauherren vom Magistrat der Stadt Wetzlar mitgeteilt.
- (2) Im übrigen werden die Haus- / Grundstücksnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist beim Magistrat der Stadt Wetzlar zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller einen Plan beizubringen, aus dem die Lage des Gebäudes mit Eingängen und Zuwegungen hervorgeht.

## **§ 3**

### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich. Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

## **§ 4**

### **Pflichten und Kostentragung**

- (1) Der Verpflichtete hat das Grundstück mit der von der Stadt Wetzlar festzusetzenden Haus- / Grundstücksnummer zu versehen. Ihm obliegt auf eigene Kosten die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1. schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.

- (3) Nach Mitteilung der Haus- / Grundstücksnummer ist das Nummernschild innerhalb von 4 Wochen an der in § 6 genannten Stelle anzubringen. Bei Neubauten ist das Nummernschild spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

## **§ 5 Gestaltungsvorschriften**

Die Schilder, ggf. beleuchtete Nummernkästen, müssen eine deutliche Schrift aufweisen und folgende Maße haben:

| <b>Höhe</b>                                  | <b>Breite bei einer einstelligen Zahl</b> | <b>Breite bei einer zweistelligen Zahl</b> | <b>Breite bei einer dreistelligen Zahl</b> |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------|
| mindestens 100 mm<br>bis<br>höchstens 125 mm | mindestens 100 mm                         | mindestens 120 mm                          | mindestens 140 mm                          |

Die Breite darf jeweils höchstens bis zu 30 mm mehr betragen als die vorgeschriebene Mindestbreite.

Für die Zahlen ist eine Mindesthöhe von 66 mm vorgeschrieben.

## **§ 6 Anbringen der Nummernschilder**

- (1) Die Nummernschilder sind in der Regel rechts neben dem Haupteingang, etwa in Höhe der Obergrenze der Haustür, anzubringen.
- (2) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen. Wenn die jeweilige Gebäudeseite von der Straße aus schlecht oder nicht eingesehen werden kann (insbesondere aus Entfernungsründen oder aufgrund von Anpflanzungen), ist das Nummernschild im Zugangsbereich von der Straße her auf dem Grundstück anzubringen. Dies gilt auch für Gebäude, die gemäß § 1 Abs. 4 eine Hausnummer erhalten.
- (3) Die Nummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass das Nummernschild jederzeit sichtbar bleibt.
- (4) Ist es zur Anbringung des Nummernschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu betreten, so muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des fremden Grundstückes dies dulden.

## **§ 7 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann der Magistrat der Stadt Wetzlar Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung zulassen, wenn deren Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck der Gefahrenabwehrverordnung auf andere Weise erreicht werden kann.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 das Nummernschild nicht oder nicht fristgerecht anbringt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar als allgemeine Ordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Nr. 4. Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung/HSOG).  
Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wetzlar über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus-/Grundstücksnummern vom 10.07.1984 außer Kraft.

Wetzlar, 14. Februar 2007

Der Magistrat  
der Stadt Wetzlar

D e t t e  
Oberbürgermeister